

Verpflichtende Mehrarbeit bei gleichgestellten Lehrkräften in NRW

Beitrag von „CaFrGauss“ vom 17. November 2024 22:37

Guten Abend, meine Frage bezieht sich auf die "verpflichtende Mehrarbeit" von Lehrkräften in NRW.

Kann der Schulleiter laut §61 LBG auch Lehrkräfte welche einen Behindertengrad aufzeigen sowie gleichgestellt sind, zur Mehrarbeit von zwei Stunden pro Woche "verpflichten".

Habt ihr hierzu Erfahrungen?

Viele Grüße

Nach § 61 LBG ist der Lehrer verpflichtet, über seine individuelle Pflichtstundenzahl hinaus Mehrarbeit zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Die Verpflichtung des Lehrers zur Übernahme von Mehrarbeit erstreckt sich auf regelmäßige und gelegentliche Mehrarbeit im Schuldienst.

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 18. November 2024 00:10

Ja.

Außer:

9 Mehrarbeit durch schwerbehinderte Lehrer

Bei schwerbehinderten Lehrern, deren Pflichtstunden über die generelle Pflichtstundenermäßigung hinaus zusätzlich ermäßigt worden sind, ist von der Anordnung bzw. Genehmigung von Mehrarbeit abzusehen ([Abschnitt](#) II Nr. 4.4.4 des Runderlasses vom 31.05.1989 - [BASS](#) 21-06 Nr. 1).

Beitrag von „CaFrGauss“ vom 18. November 2024 22:47

Zitat von Karl-Dieter

Ja.

Außer:

Ich danke dir!

Wobei gilt hier in deinem Zitat "schwerbehinderte Lehrer" = "auch Gleichgestellte"? Das wäre hier die Frage 😊

Beitrag von „chilipaprika“ vom 19. November 2024 09:22

Wird bei Gleichgestellten denn die Pflichtstundenzahl ermäßigt? (ich dachte: nein)

Beitrag von „qchn“ vom 19. November 2024 11:22

ich les das so, dass man mehr Ermäßigung als eigentlich üblich haben muss, damit es keine Mehrarbeit gibt. das ist ja auch bei schwerbehinderten eher selten.

Beitrag von „CaFrGauss“ vom 19. November 2024 22:58

Vielen Dank für die zusätzlichen Impulse 😊

Beitrag von „chemikus08“ vom 20. November 2024 09:03

Das SGB IX verpflichtet den Dienstherrn zu einem leidensgerechten Arbeitsplatz. Dazu kann zählen, die regelmäßige Arbeitszeit zu reduzieren. Also auch wenn sich aus dem LBG vielleicht

nichts was bleiben kässt, so sind die Vorschriften des SGB IX auch für Beamte verbindlich.

Beitrag von „chemikus08“ vom 20. November 2024 09:04

Gleich gestellt bedeutet die gleichen Schutzrechte zu haben als wenn man schwerbehindert wäre

Beitrag von „CaFrGauss“ vom 20. November 2024 17:30

Zitat von chemikus08

Gleich gestellt bedeutet die gleichen Schutzrechte zu haben als wenn man schwerbehindert wäre

Ich danke dir@chemikus08 vielmals für diese aufklären Nachricht.

Das heißt somit, dass das SGBIX "Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen" höherwertiger anzusehen ist, als das LBG von NRW und ich somit, als Gleichgestellter mit identischen Schutzrechten, nicht "verpflichtet" werden kann, Mehrarbeit zu leisten. Oder?



Einen angenehmen Abend

Beitrag von „chemikus08“ vom 20. November 2024 18:21

Ja so ist es. Im Zweifel ist aber der Nachweis zu erbringen, dass dieser Bedarf auch tatsächlich in Zusammenhang mit der Behinderung besteht. Aber ja, die Schutzrechte für Schwerbehinderte stehen über dem LBG. Alleine schon deswegen, weil Bundesrecht Landesrecht bricht und SGB ist Bundesrecht. ☐

Und in Schule sind Schwerbehindertenvertretungen eigentlich gut aufgestellt und vernetzt. Zumindest in NRW

Beitrag von „chemikus08“ vom 20. November 2024 18:30

Und bei dieser ganzen Teilzeitdiskussion hat man ja wirklich nur die voraussetzungslose Teilzeit gekürzt. An Teilzeit aus familienpolitischen Gründen hat man sich ja schon nicht ran getraut. Der Teilzeitanspruch nach SGB IX ist im Vergleich sogar das höherwertige Rechtsgut. Da wird man sich nicht die Finger verbrennen wollen. Denn im Zweifel könnte ich auch auf die Idee kommen, das sonst als Behindertendiskriminierung zu verstehen und damit hätte der Dienstherr einen Schadensersatzanspruch nach AGG ausgelöst. Gehen sie nicht über los und ziehen sie drei Monatsgehälter Schadensersatz ein.□

Beitrag von „CaFrGauss“ vom 20. November 2024 20:29

Zitat von chemikus08

Aber ja, die Schutzrechte für Schwerbehinderte stehen über dem LBG. Alleine schon deswegen, weil Bundesrecht Landesrecht bricht und SGB ist Bundesrecht.□

Super! Ein ganz wertvoller Hinweis. Du bist wohl grundsätzlich ein echter Rechts-Spezialist 😊
Beste Grüße aus NRW 😊